

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Mietbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage aller Verträge, die zwischen ApointG Veranstaltungstechnik (nachfolgend „ApointG“ genannt) und einem Kunden abgeschlossen werden. Zusätzlich gelten unsere Mietbedingungen.
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ApointG diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Aufträge:

Alle angenommenen Aufträge führen wir unter den nachfolgenden Bedingungen aus. Der Umfang unserer Leistungen ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung. Zusätzliche Leistungen werden nur nach unserer Bestätigung ausgeführt.

3. Angebote, Verträge:

Alle von uns erstellten Angebote, sind unverbindlich und 30 Tage gültig. Dabei behalten wir uns Irrtum, Druckfehler und Preisänderungen vor. Mit der Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder spätestens mit der Erbringung von Leistungen werden Verträge rechtsgültig.

4. Preise, Zahlungsbedingungen:

Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, pro Einsatztag, in Euro sowie zuzüglich der zurzeit gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Des Weiteren können Kosten für Transport und Verpackung hinzukommen. Es ist keine Versicherung im Mietpreisen beinhaltet.
Bei Selbstabholung ist die Rechnungssumme immer bei Abholung Bar und in voller Höhe zu bezahlen. Bei einem Wiederbeschaffungswert des gemieteten Materials von über 50,00 €, ist ApointG berechtigt eine Kautions zu verlangen, sowie eine Kopie des Personalausweises des Kunden anzufertigen.
Sofern nicht anders vereinbart erfolgt die Bezahlung von Aufträgen mit Betreuung per Rechnung. Regulär gilt hier eine Zahlungsfrist von 7 Tagen ohne Abzüge. Bei Zahlungsverzug kann ApointG Gebühren sowie Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Bankzinssatz in Rechnung stellen. Des Weiteren ist ApointG bei Zahlungsverzug berechtigt, die offenen Forderungen an ein Inkassounternehmen weiter zu geben.

5. Lieferung:

Lieferungen erfolgen, sofern nicht anders angegeben, ab Lager Notzinsen auf Kosten des Kunden. Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt kann ApointG nicht dafür verantwortlich gemacht werden.

6. Garantiebestimmungen:

Für den Verkauf von Neuware beträgt die Gewährleistungszeit 24 Monate ab Kaufdatum. Beim Verkauf von Gebrauchtware wird die Gewährleistung vollständig ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt:

Beim Verkauf von Waren bleiben diese bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von ApointG.

8. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Mietbedingungen

1. Geltungsbereich:

Diese Mietbedingungen gelten zusätzlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Mietverträge und Auftragsbestätigungen, die zwischen ApointG Veranstaltungstechnik (nachfolgend „ApointG“ genannt) und einem Kunden abgeschlossen werden. Dabei ist es gleichgültig ob der Auftrag mit Betreuung/ Bedienung von ApointG ausgeführt wird, oder der Mieter die Anlage selbst aufbaut und bedient.

2. Änderungen am Mietbestand:

Der Kunde mietet das auf der Auftragsbestätigung ausgewiesene Material an. ApointG behält sich Änderungen am Material- und Mietbestand vor. Damit hat ApointG das Recht, geringfügig abweichendes Material zu liefern, wie das auf dem Mietvertrag/ Auftragsbestätigung ausgewiesene.

3. Mietdauer, Berechnung Mietkosten, Kautions:

Die Mietdauer beginnt mit der Abholung und endet mit der Rückgabe des angemieteten Materials. Bei späterer Rückgabe als zum auf der Auftragsbestätigung vereinbarten Zeitpunkt, können weitere Kosten berechnet werden.

Die Berechnung der Mietkosten erfolgt nach Einsatztagen. Kalkuliert werden immer ganze Tage.

Für die Anmietung von Equipment kann ApointG eine Kautions bis zum Wiederbeschaffungswert des Materials verlangen. Diese muss Bar hinterlegt werden und wird nach mangelfreier Rückgabe komplett zurückerstattet. Im Schadenfall werden für ApointG anfallende Kosten von der Kautions abgezogen und den eventuellen Restbetrag an den Kunden zurückerstattet.

4. Stornierung des Mietvertrages:

Beim Rücktritt von einem in Bestellung gegebenen Auftrag, fallen je nach Zeitpunkt folgende Stornierungskosten für den Kunden an:

4 Wochen vor Auftragsbeginn:	20 % des Mietpreises
2 Wochen vor Auftragsbeginn:	40 % des Mietpreises
1 Woche vor Auftragsbeginn:	60 % des Mietpreises
weniger als 1 Woche vor Auftragsbeginn:	80 % des Mietpreises

5. Verantwortung des Mieters:

Der Mieter ist für das von ApointG angemietete Material bei Selbstabholung verantwortlich. Er verpflichtet sich zum verantwortungsvollen und sachgemäßen Umgang. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages bestätigt der Mieter die volle Funktion und den schadenfreien Zustand. Bereits vorhandene Schäden müssen bei der Abholung schriftlich festgehalten werden.

6. Untervermietung, weitere Benutzer:

Eine Untervermietung des Materials von ApointG ist nicht gestattet. Jeder fremde Benutzer neben dem Mieter selbst, muss von ihm dazu verpflichtet werden, die Technik mit der notwendigen Sorgfalt zu bedienen und zu benutzen. Für Schäden, die durch Dritte entstanden sind, haftet immer der Mieter.

7. Eigentum, Nacharbeiten:

Alle Geräte, ausgenommen Verbrauchsware, bleiben bei der Vermietung im Eigentum von ApointG. Dem Kunden ist es nicht gestattet, auf dem Material angebrachte Logos und Schriften abzulösen oder zu überkleben.
Der Mieter hat das Equipment bei Selbstabholung so zurück zu bringen, wie er es erhalten hat. Eventuelle Nacharbeiten, wie beispielsweise die Reinigung oder das Aufwickeln von Kabeln, werden in Rechnung gestellt.

8. Haftung des Mieters:

Neu-Schäden sowie der Verlust von einzelner Zubehör oder kompletten Geräten sind sofort dem Personal von ApointG mitzuteilen. Die dadurch verbundenen Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten trägt der Mieter in voller Höhe. Zusätzlich fallen unter Umständen Kosten für Ersatz-Materialbeschaffung bei Ausfall an. Auch für Schäden, die von Gästen verursacht werden, haftet der Kunde. Wird der Schaden durch eigenes Personal von ApointG verursacht, so muss der Kunde nicht dafür aufkommen.

9. Sicherheit:

Der Mieter ist für die Sicherheit des Personals von ApointG und dessen Technik, sowie für die Gäste verantwortlich. Er hat alle dazu nötigen Maßnahmen selbst zu treffen. Der Kunde hat sich an die gesetzlichen Regelungen zu halten, ansonsten kann ApointG den Aufbau oder die Durchführung verweigern. ApointG behält sich außerdem das Recht vor, wenn Gefahr für die Gäste, das Personal oder Material von ApointG besteht, die komplette Anlage oder Teile der eingesetzten Technik abzubauen. Hierzu wird jedoch stets Rücksprache mit dem Veranstalter gehalten. Es besteht dann keine Möglichkeit Schadensersatzansprüche gegenüber ApointG zu stellen.
Auch die Absicherung von wetterbedingten Risiken, die bei Freiluft- oder Zeltveranstaltungen auftreten können, muss vom Kunden beachtet werden. Je nach Veranstaltungsart sollten unbedingt Absperrgitter sowie Sicherheitspersonal bedacht werden.

10. Zugang:

Der Veranstalter hat dem Personal von ApointG jeder Zeit freien/ ungehinderten Zugang zu allen Bereichen der Veranstaltung und unserem Equipment zu verschaffen. Das Sicherheits- und Einlasspersonal muss darüber informiert sein.

11. Genehmigung und Anmeldung:

Der Veranstalter hat sich um die Anmeldung und Genehmigung der Veranstaltung selbst zu kümmern. Auch die Anmeldung der GEMA bei Musikveranstaltungen muss von Seiten des Veranstalters erfolgen.

12. Einsatz von Nebel:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Einsatz von Nebel unter Umständen Brandmeldeanlagen auslösen kann. ApointG kann zu keinem Fall für das Auslösen eines Feuer-Fehlalarms verantwortlich gemacht werden oder zur Bezahlung der damit anfallenden Kosten herangezogen werden.

13. Haftungsbeschränkung:

Bei Ausfall durch defekt geliefertes Material (ohne Einwirkung des Mieters und unter korrekter Anwendung) kann ApointG maximal bis zur Höhe des Mietpreises zur Zahlung herangezogen werden, sofern wir nicht rechtzeitig für Ersatz sorgen konnten oder das Gesamtergebnis nicht maßgeblich beeinflusst wird.

14. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Mietbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.